

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (40) Inkrafttreten der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/214 vom 04.05.2015
- (41) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Absicht der Einziehung eines Wirtschaftsweges in Düren-Merken

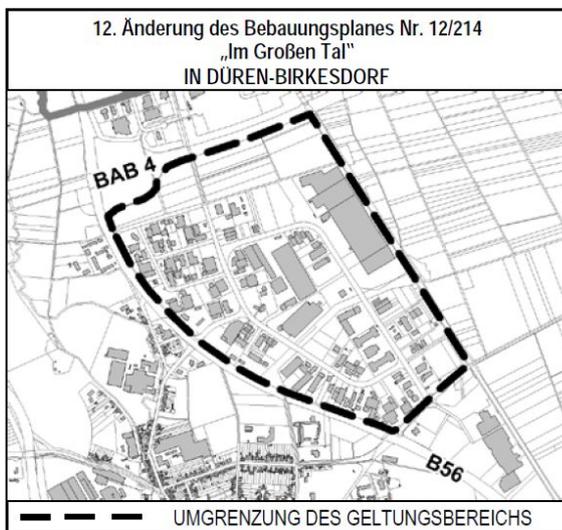
(40)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/214 vom 04.05.2015

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 22.04.2015 die geringfügig ergänzte 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/214 „Im Großen Tal“ in Düren-Birkesdorf, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)
Geltungsbereich (entspricht dem Geltungsbereich der 5. Änderung)

Die 12. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12/214 „Im Großen Tal“ in Düren-Birkesdorf nebst Begründung

kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, derzeit ansässig Am Ellernbusch 18-20 (3. Obergeschoss, Zi. 3017), während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren

(www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/) einsehbar.

Düren, den 04.05.2015

Sievers
Erster Beigeordneter

(41)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Absicht der Einziehung eines Wirtschaftsweges in Düren-Merken

Der Wasserverband Eifel-Rur als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (Kläranlage Düren) beabsichtigt, eine Teilfläche von rund 760 qm aus dem Wirtschaftsweg in Merken, Merkener Busch, Gemarkung Merken, Flur 2, Flurstück 85, groß 2.460 qm, Straßenverkehr, Weg/Fahrweg, und eine Teilfläche von rund 160 qm aus dem Grundstück in Merken, Merkener Busch, Gemarkung Merken, Flur 2, Flur-

stück 84, groß 209.642 qm, Straßenverkehr, Wald/Laubholz, Weg/Fahrweg, von der Stadt Düren zu erwerben.

Der Wirtschaftsweg ist im § 7 des Rezesses über die Zusammenlegung des Gemeindebezirks Birkesdorf, Aktenzeichen B. a 74, verhandelt in der Zeit vom 10. November 1913 bis zum 9. Dezember 1913, im Verzeichnis der Wege, welche innerhalb des Zusammenlegungsgebietes beibehalten oder neu angelegt sind (Wegeverzeichnis), wie folgt aufgeführt.

Nr. 53: Wirtschaftsweg, „Merkener Busch“, Flur 2, Nr. 23/12, groß 50,82 Ar

Der Rezess hat für die Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse getroffen worden sind, die Wirkung von Gemeindegenehmigungen. Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GS. NRW S. 740) können die Festsetzungen nach der Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegenehmigung gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geändert oder aufgehoben werden.

Die Teilfläche des Wirtschaftsweges (ursprünglich Gemarkung Merken, Flur 2, Flurstück 23/12, seinerzeit Flurstück 67), die sich südlich an die jetzt einzuziehende Teilfläche anschließt, wurde bereits mit der Satzung zur Änderung des Rezesses über die Zusammenlegung des Gemeindebezirks Birkesdorf vom 6. Januar 1999 eingezogen, an den Wasserverband verkauft und in das Betriebsgrundstück einbezogen. Die jetzt einzuziehende Teilfläche dient schon jetzt ausschließlich als Zufahrt zum Betriebsgrundstück (Faulbehälter).

Der Rezess soll erneut geändert, die Teilfläche des Wirtschaftsweges soll eingezogen werden, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Der Erwerber ist Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. Die Voraussetzungen für die Änderung des Rezesses und die Einziehung sind erfüllt.

Die Absicht der Änderung des Rezesses und der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus der die Lage der von der Einziehung betroffenen Teilfläche des Wirtschaftsweges ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt der Stadt Düren, Am Ellernbusch 18 bis 20, 52355 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 0055, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 24.03.2015

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.